

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 11. November 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 221.) Aufwertung. — (Nr. 222.) Erlaß von Gerichtsgebühren für Erbscheine, die zum Nachweis der Altbesitz-Eigenschaft von Markanleihen der preussischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer preussischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gebraucht werden. — (Nr. 223.) Lehrgang für Pfarrer zur Einführung in die volksmissionarische Arbeit 21.—25. November 1927 in Spandau. — (Nr. 224.) Bezeichnung einer Befizung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. November 1927.

(Nr. 221.) Aufwertung.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

Kirchenbundesamt.

Berlin-Charlottenburg 2, den 6. August 1927.

A. K. Nr. 2303.

Auf ihre Eingabe an den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Königsberg betreffend Aufwertung.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag hat auf den Bericht seines Sozialen Ausschusses in der Sitzung vom 21. Juni 1927 einmütig folgende Entschliezung angenommen:

„Wie in dem Geschäftsbericht des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses S. 16 ff. ausführlich dargelegt ist, hat sich der Kirchenausschuß von Anfang an mit Nachdruck für eine gerechte Lösung der Aufwertungsfrage eingesetzt. Er hat durch wiederholte ernste Vorstellungen bei der Reichsregierung und anderen zuständigen Stellen nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie stark durch die 3. Steuernotverordnung das Rechtsempfinden vieler Staatsbürger verletzt worden ist und wie eine weitgehende Umgestaltung der 3. Steuernotverordnung unerlässlich erscheint.

Auch der Deutsche Evangelische Kirchentag sieht in den schweren wirtschaftlichen Schädigungen und seelischen Erschütterungen, welche die Inflation und die Aufwertungs-gesetzgebung über viele Volksgenossen gebracht haben, eins der ernstesten sozialen und staatspolitischen Probleme der Gegenwart. Eine direkte Hilfe vermag der Kirchentag den durch die Inflation und durch die Aufwertungs-gesetzgebung Geschädigten seinerseits nicht zu bringen, denn der Kirchentag kann keinen unmittelbaren Einfluß auf die staatliche Gesetzgebung ausüben und ist in den wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen, mit denen das in der Aufwertungsfrage enthaltene ethische Problem unlösbar verknüpft ist, nicht zuständig.

Um so ernster fühlt sich aber der Kirchentag gedrungen, allen Behörden, wie der gesamten Öffentlichkeit aufs Gewissen zu legen:

1. der schweren wirtschaftlichen und drückenden seelischen Lage der durch die Inflation und die Aufwertungs-gesetzgebung geschädigten Volkskreise größtes Verständnis entgegenzubringen und alles zu vermeiden, was diese Kriegsoffer verletzen und verbittern könnte;
2. bei jeder sich bietenden Möglichkeit und Gelegenheit alles zu tun, um den durch die Inflation und die Aufwertungs-gesetzgebung Geschädigten entgegenzukommen und das erschütterte Rechtsempfinden wieder herzustellen.

Der Kirchentag ersucht den Kreisausschuß, im Sinne seiner bisherigen Maßnahmen und dieser Entschliezung auch weiterhin tätig zu sein.“

Die Entschliezung des Kirchentages beruht auf den eingehenden Verhandlungen seines Sozialen Ausschusses und seiner weiteren Ausschüsse, die sich mit dem Geschäftsbericht des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und den zahlreichen Eingaben von Verbänden und Einzelpersonlichkeiten zu diesem Gegenstande befaßt haben. Der Berichterstatter in der Vollversammlung des Kirchentages stellte bei der Begründung der Entschliezung fest, daß der Vorwurf, die evangelischen Kirchen hätten

sich dem Eintreten für die Opfer der Inflation versagt, ungerechtfertigt ist und auf Unkenntnis der Vorgänge beruht. Er bezeichnete die Entschliebung als einen Gewissensappell an die Behörden und an die gesamte Öffentlichkeit und schilderte die Lage der verarmten Rentner und Sparer eindringlich mit folgenden Sätzen:

„Es ist etwas Furchtbares, wenn ein Altgewordener seine ganze Lebensarbeit durch die Inflation vernichtet sieht. Sie wissen ja alle, es sind Leute darunter, die sich wirklich die kleinste Freude versagt haben, um sich ein paar Notpfennige für das Alter abzusparen; und nun sind diese Notpfennige dahin, und die Leute sind der öffentlichen Fürsorge ausgeliefert. Daß das tief im Herzen wurmt und bohrt, darf uns nicht wunder nehmen. Dafür müssen wir Verständnis aufbringen.“

Im Hinblick auf die in den Eingaben mehrfach wiederkehrende Behauptung, daß die diesjährige Generalsynode der evangelischen Kirche der altpreußischen Union der Aufwertungsfrage und der eben geschilderten Nöte mit keinem Worte gedacht habe, sei hier auch eine Entschliebung der genannten Generalsynode wiedergegeben, die diesen Wortlaut hat:

„Generalsynode nimmt wärmsten Anteil an dem schweren Geschick, daß einen großen Teil unserer Volksgenossen, insbesondere die kleinen Sparer und Rentner, infolge des verlorenen Krieges und des Versailler Vertrages sowie durch die verhängnisvollen Auswirkungen der Inflation betroffen hat. Sie erkennt mit Dank an, daß der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß durch mehrfache Eingaben an Reichstag und Reichsregierung für eine gerechte Aufwertung eingetreten ist, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Kirchengemeinden dringend empfohlen hat, bei der Aufwertung kirchlicher Schulden trotz ihrer eigenen schweren Vermögensverluste den sozialen Gesichtspunkten und den Forderungen von Treu und Glauben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, und daß viele Kirchengemeinden und kirchliche Verbände dieser Aufforderung entsprochen haben.

Wenn G. S. auch feststellen muß, daß sie zu Vorschlägen für eine Änderung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht zuständig ist, so würde sie doch jede Möglichkeit eines, besonders die Lage der wirtschaftlichen Schwachen berücksichtigenden Ausgleichs der Aufwertungshärten mit Freude begrüßen.“

Auch seitens anderer deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Führer sind ähnliche Kundgebungen und Maßnahmen erfolgt, auf deren Mitteilung an dieser Stelle leider verzichtet werden muß, die aber teilweise in der Öffentlichkeit bereits weiten Wiederhall gefunden haben. Wenn eine unmittelbare Erleichterung des Loses der Inflationsgeschädigten auch nur selten und in bescheidenem Umfange in den Kräften der evangelischen Kirchen stand, so dürfte doch deren eindringliches Wort im ganzen Verlaufe des Kampfes um die Aufwertung manches Verständnis geweckt, manches Entgegenkommen gefördert haben.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß als das geschäftsführende und vollziehende Organ des Kirchenbundes wird in seiner nächsten Sitzung, voraussichtlich im Herbst d. Js., darüber zu beraten haben, wie die Entschliebung des Kirchentages, insbesondere mit Bezug auf die Frage einer würdigen Versorgung der notleidenden Rentner, aufzuwerten sein wird. Ein entsprechender Antrag aus der Mitte des Kirchenausschusses liegt bereits vor.

Vorstehenden Bescheid, der allen Einsendern von Eingaben an den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Königsberg zur Aufwertungsfrage bzw. zur Frage der Rentnerversorgung zugegangen ist, beehre ich mich, den obersten Kirchenbehörden zur gefälligen Kenntnisnahme ergebens zu übersenden.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

An die obersten Kirchenbehörden der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen.

Vorstehenden Bescheid bringen wir den Gemeinden zur Kenntnis.

Egb. IV. Nr. 2564.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. November 1927.

(Nr. 222.) **Erlaß von Gerichtsgebühren für Erbscheine, die zum Nachweis der Altbesitz-Eigenschaft von Markanleihen der preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer preußischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gebraucht werden.**

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden einen Sonderabdruck aus dem Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 33 vom 9. September 1927 abschriftlich bekannt, mit der Weisung, die gebührenfreien Erb-

cheine in gleichem Sinne zu behandeln, wie dies nach dem Schlußsatz der allgemeinen Verfügung hinsichtlich der politischen Gemeinden auf Anweisung des Herrn Ministers des Innern erfolgt.

Sonderabdruck aus dem Justiz-Ministerialblatt Nr. 33 vom 9. September 1927. Nr. 227. Erlaß des Preussischen Staatsministeriums und A. B. d. J.M. vom 7. September 1927 über Erlaß von Gerichtsgebühren für Erteilung von Erbscheinen (I a. 557).

a) Erlaß des Staatsministeriums vom 7. September 1927. A. B. vom 26. 1. 1926. (J. M. Bl. S. 35).

Der Justizminister wird ermächtigt, Gerichtsgebühren für Erteilung von Erbscheinen einschließlich der Gebühr für Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung niederzuschlagen, sofern der Erbschein von den Beteiligten ausschließlich zum Nachweis der Altbesitzheigenschaft von Markanleihen der preussischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer preussischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gebraucht wird (vergl. § 10 Abs. 1 Nr. 5, §§ 35, 42, 46 des Gesetzes über Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 — RGBl. I S. 137 — und §§ 15, 16 der 2. Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1926 — RGBl. I S. 343 —). Er kann diese Ermächtigung auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

b) A. B. d. J.M. vom 7. September 1927.

Auf Grund des vorstehend abgedruckten Erlasses des Preussischen Staatsministeriums übertrage ich die Befugnis zur Niederschlagung der darin bezeichneten Gerichtsgebühren auf die Landgerichtspräsidenten, für den Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte auf den Amtsgerichtspräsidenten. Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind, daß der Erbschein von dem Amtsgericht unmittelbar an die Verwaltungsorgane der Schuldner (§ 5 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 33 der vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. vom 10. Juli 1926 (GS. S. 200)) zur Aufbewahrung übersandt wird. Bei Übersendung des Erbscheins an die Verwaltungsorgane hat das Amtsgericht Namen, Stand und Wohnort der Beteiligten sowie die von diesen anzugebende Vermittlungsstelle (§ 5 Abs. 2, § 24 Abs. 1 a. a. D.) und deren Auftragsnummer genau zu bezeichnen. Die Verwaltungsorgane der Anleihe Schuldner werden von dem Minister des Innern angewiesen werden, die ihnen eingesandten Erbscheine bei ihren Akten zurückzubehalten und den Beteiligten weder eine Abschrift noch eine Bescheinigung über den Inhalt des Erbscheins zu erteilen.

Tab. IV. Nr. 2563.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. November 1927.

(Nr. 223.) Lehrgang für Pfarrer zur Einführung in die volksmissionarische Arbeit, 21.—25. November 1927 in Spandau.

Der Deutsche Evangelische Verband für Volksmission in Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, veranstaltet in der Zeit vom 21.—25. November d. Js. im Johannisstift in Spandau einen Lehrgang für Pfarrer zur Einführung in die volksmissionarische Arbeit mit folgendem Plan:

Montag, 21. 11. 1927, abends 8 Uhr: Kurze Begrüßung: Geh. Rat Prof. D. Dr. Seeberg und D. Füllkrug.

Dienstag, 22. 11. 1927, vorm. 9½ Uhr: 1. Vortrag: Die kirchliche und religiöse Lage in unseren Gemeinden. Oberkonsistorialrat D. Scholz, Berlin;

vorm. 10½ Uhr: 2. Vortrag: Das Verhältnis der missionarischen zur erzieherischen Aufgabe der Kirche. Reichsward D. Stange, Rassel;

nachm. 4 Uhr: 3. Vortrag: Evangelisation auf reformatorischer oder methodistischer Grundlage. Universitätsprofessor D. H. Rendtorff, Kiel.

Mittwoch, 23. 11. 1927, vorm. 9½ Uhr: Der Pfarrer als Missionar. Stadtmissions-Inspektor Pastor Bender, Barmen;

nachm. 4 Uhr: 5. Vortrag: Die inneren Voraussetzungen für die missionarische Arbeit des Pfarrers. Generalsuperintendent D. Kähler, Stettin.

Donnerstag, 24. 11. 1927, vorm. 9½ Uhr: 6. Vortrag: Die Gemeinde als Missionsgemeinde. Pastor Krause, Berlin;

nachm. 4 Uhr: 7. Vortrag: Die Mission der Kirche:

a) durch die neue Apologetik. Direktor Dr. Schweizer, Spandau;

b) durch Wohlfahrtspflege und soziale Arbeit. Direktor D. Steinweg, Dahlem.

Freitag, 25. 11. 1927, vorm. 9½ Uhr: 8. Vortrag: Das Ziel der heimischen Missionsarbeit. Landesbischof D. Mahrrens, Hannover.

Der Tagespreis beträgt für den Tag einschl. Beleuchtung, Heizung und Bedienung 6 RM, wozu eine Teilnehmergebühr für den ganzen Kursus von 5 RM kommt.

Anmeldungen sind möglichst bald, spätestens bis zum 13. November d. Js. an die Geschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Verbandes für Volksmission, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, zu richten. Von dort ist auch ein genauer Plan des Lehrganges zu beziehen.

Lgb. VI. Nr. 4158.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Oktober 1927.

(Nr. 224.) Bezeichnung einer Besetzung.

Die zu dem Gutsbezirk Neuenhagen, Kirchenkreis Greifenberg, im Kreise Regenwalde, gehörige Besetzung des Gutsbesizers Otto Laabs führt laut Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. Oktober 1927 Pr. IV. S. n. Nr. 6288 fortan den Namen „Mackewitz“.

Lgb. XII. Nr. 3277.

Personal- und andere Nachrichten.

Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle in Hohenzaden, Kirchenkreis Garg a. Oder, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Rittergutsbesitzer Kolbe auf Priglow, Kreis Randow, zu richten.
- b) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Gollnow, Kirchenkreis Gollnow, mit der die Pfarrstelle zu Buddendorf verbunden ist, privaten Patronats, wird durch Versetzung erledigt und ist demnächst wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an den Magistrat in Gollnow zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Vom Deutschen Kunstverlag in Berlin sind zu Beginn d. Js. unter Mitwirkung namhafter Fachleute Aufnahmen der Staatlichen Bildstelle von pommerschen Bau- und Kunstdenkmälern herausgegeben worden, die als Bücher unter den Titeln

- | | |
|----------------|--|
| Stettin, | erläutert von Oberstudiendirektor Dr. Karl Fredrich, 28 Seiten Text, 47 ganzseitige Abbildungen, |
| Westpommern, | erläutert von Museumsdirektor Dr. Fritz Adler, 30 Seiten Text, 79 ganzseitige Abbildungen, |
| Mittelpommern, | erläutert von Universitätsprofessor Dr. Otto Schmitt, 27 Seiten Text, 101 ganzseitige Abbildungen, |
| Ostpommern, | erläutert von Universitätsprofessor Dr. Otto Schmitt, 22 Seiten Text, 79 ganzseitige Abbildungen, |

im Buchhandel erschienen sind.

Das Zustandekommen dieser wertvollen Werke ist durch die erhebliche finanzielle Unterstützung des Provinzialverbandes sowie durch Zuwendungen des Pommerschen Städtetages und des Landkreistages ermöglicht worden.

Der Deutsche Kunstverlag beabsichtigt nun, den Behörden und Schulen in Stettin diese Pommern-Publikationen, über die sich die Presse sehr günstig geäußert hat, bei Sammelbestellungen bis zum 15. November d. Js. mit einem Rabatt von 20 % anzubieten; d. h. es würden die einzelnen Werke in blau Indanthren-Ganzleinen gebunden statt 5,50 RM nur 4,40 RM und kartoniert statt 3,50 RM nur 2,80 RM kosten.

Etwasige Bestellungen zum Vorzugspreis sind uns bis spätestens 10. November d. Js. anzuzeigen. Nach dem 15. November können die Bücher nur wieder zum vollen Ladenpreise geliefert werden und sind in allen größeren Buchhandlungen erhältlich. Der Deutsche Kunstverlag in Berlin W 8, Wilhelmstraße 69, ist bereit, auf Wunsch ein gebundenes oder kartoniertes Probeexemplar zu übersenden.